

Erläuterung zu unseren Punkten 2-10 aus dem 10-Punkte Plan

Zu 2: Das aktuelle Bundesberggesetz sieht für Betroffene von Tagebauen keine Beweisumkehr vor. Das soll geändert werden, damit Geschädigte auch bei strittigen Auseinandersetzungen von der Beweisspflicht des Bergbaus profitieren können. Im Streitfall und vor Gericht will nämlich RWE von der entgegenkommenden Selbstverpflichtung nichts mehr wissen. Irgendwelche Verbesserungen in außergesetzlichen Regeln nutzen daher nichts.

Zu 3: Zu der Aussage für Punkt 2 passt diese Forderung hier. Immer wieder beruft sich RWE bei beginnenden Streitigkeiten auf mögliche Verjährungen, ebenso vor Gericht. Auch hier nutzt eine Selbstverpflichtung nichts, da sich RWE immer das Recht auf die Einrede der Verjährung nehmen kann.

Zu 4: Ablehnungen ohne Ortstermine bergen die Gefahr, dass solche Schreibtischablehnungen sich schleichend ausweiten, bis dann irgendwann nur noch wenige Ortstermine stattfinden. Wenn keine Ortstermine stattfinden braucht der Bergbau auch keine fachlichen Entgegnungen mehr befürchten und neigt zu standardisierten Ablehnungstexten. Das ist auch die Erfahrung beim EBV (Eschweiler Bergwerksverein) Ende der 90er Jahre gewesen. Erst nach großem Druck durch den Unterausschuss in Düsseldorf wurde der EBV dazu verpflichtet, von dieser Praxis abzurücken. Auch das zeigt übrigens, wer sich wirklich für die Belange der Betroffenen eingesetzt hat.

Zu 5: RWE legt den Untersuchungsumfang und die Art der Untersuchungen fest. Grundsätzlich abgelehnt werden z. B. tiefere Bohrungen zur Feststellung von Tiefenauen unterhalb der ersten Kiesschicht und geophysikalische Untersuchungen zur Feststellung von Störungslinien. Schwierig ist zudem auch die Festlegung von Zahl und Lage von Mauerbolzen, die in der Regel lediglich an den vier Gebäudeecken angebracht werden. damit kann immer nur eine "ebene, für Gebäude unschädliche Bewegung" festgestellt werden. Krümmungen sind damit nicht zu belegen.

Zu 6: Bis heute gibt RWE den Betroffenen schriftlich, dass RWE eine rechtliche Verpflichtung zur Übergabe von Untersuchungsergebnissen nicht sieht. Alles geschieht also freiwillig, mit dem Risiko, dass RWE irgendwann blockiert. Uns sind Fälle bekannt, wo RWE die Herausgabe von Messungsergebnissen hartnäckig ablehnte mit der Begründung, dass diese Daten für die Bewertung der Schäden nicht notwendig seien. Die Forderung nach vollumfänglicher und unaufgeforderter Übergabe ist deshalb wichtig, da die Mehrheit der Eigentümer keine Kenntnis über die bei RWE vorliegenden Daten hat. Wir berufen uns hierbei auf eine Informationspflicht des Bergbaus, der diese grundstückskonkreten Daten für sich sammelt ohne z.B. bei Störungsverläufen evtl. Risiken dem Eigentümer mitzuteilen. Vielmehr wartet RWE auf eine Meldung des Betroffenen anstatt dem Eigentümer schon frühzeitig die Möglichkeit von Schadensbegrenzungen zu geben.

Zu 7: Bei allen Messungen und Untersuchungen ist der Eigentümer auf die Firmen der RWE angewiesen, die durch Rahmenverträge gebunden sind. Zum Teil, wie etwa bei Messungen und Bohrungen kommen sogar ausschließlich RWE-Abteilungen zum Zuge. Dadurch hat der Eigentümer so gut wie keine Einflussmöglichkeiten bzgl. Art, Zeit und Umfang von Untersuchungen.

Bei den Bohruntersuchungen dauern die Ergebnisauswertungen mehrere Monate bis hin zu einem Jahr, da hierfür die Bohr- und Wasserwirtschaft der RWE (BOWA) eingesetzt wird, die solche Bergschadensuntersuchungen nur am Rande mit erledigen. Frei beauftragte Büros legen dagegen innerhalb von 1-2 Wochen die Ergebnisse vor.

Zudem empfinden Eigentümer die Zusage bzw. Ablehnung von Einmessungen als willkürlich. Während bei einem Haus gemessen wird, lehnt RWE das bei dem Nachbarhaus ab und damit in der Hand, dass Beweise nicht geführt werden können.

Zu 8: Ohne fachliche und juristische Beratung bzw. Vertretung haben die Betroffenen gegenüber den Fachabteilungen der RWE kaum eine Chance begründetet Regulierungen einzufordern. Hier ist Waffengleichheit gefordert. Bisher lehnt RWE eine Kostenerstattung für reine Vertretungsfälle ab auch wenn alte Leute überfordert sind oder Eigentümer mit auswärtigem Wohnsitz keine zeitlichen Möglichkeiten zur Abwicklung der Regulierung haben. U.a. gibt es so kuriose Ablehnungsbegründungen bei RWE wie: Für Markscheider können grundsätzlich keine Vertretungskosten übernommen werden und das, obwohl bei jedem Bergschadensfall, die markscheiderische Stellungnahme (MS) der RWE die Hauptgrundlage zur Einschätzung von Bergschadensfällen darstellt.

Zu 9: Die uns bekannten Stellungnahmen der RWE zu Bauanfragen gehen mit keinem Wort auf die bergbaulich veränderten Prozesse im Boden durch Grundwasserentzug und die nachbergbaulichen Grundwasserstände ein. Hingewiesen wird der Bauherr lediglich auf die Beachtung der einschlägigen DIN-Normen. Damit ist es dem fachfremden Bauherr unmöglich, die komplexe bergbauliche Sümpfungseinflüsse zu erkennen.

Zu 10: Die Erklärung zur „Schnellen Hilfe“ ist so allgemein gehalten, dass sie eine Wirkung in der Praxis nicht entfaltet. Zum Beispiel braucht RWE lediglich "Baumängel" unbewiesen und ungeprüft in den Raum stellen und schon ist nach Punkt 4 der Erklärung kein Bergschaden vorhanden.